# STADT LOHNE (OLDB)

## BEBAUUNGSPLAN NR. 12 FÜR DEN BEREICH STADTMITTE

### ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSICHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 4.3.55 ( NDS. GVBL. SB. I S.126 ) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT
§§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 ( BGBL. TEIL I S. 341 )
UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE ( BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ) VOM 26.6.62 ( BGBL. TEIL I S. 429 )

## PLAN I GRUNDRISS M - 1 : 1000

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN : PLAN I ( GRUNDRISS )

ER HAT MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSFASSUNGEN DES RATES IM SINNE DER §§ 2 (6) UND 10 BBAUG ZUGRUNDE GELEGEN.
DIE ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN TEILEN BEURKUNDET.

(Siegel) gez. Becker STADTDIRektor LOHNE DEN 24. Aug. 1967

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERANWEISUNGEN UND FELDVERGLEICH
BEZ. REGIERUNG ... AUSGE. INGR. ... GRUPPE
Manfred Kuppens ARCHITEKT BDA ING. GRUPPE 54 MARPEK NIEDERSTRASSE 82 - TEL. 5385
PLAN 138/12/1 HAGEN, DEN 21.05./25.10.66

PLANUNTERLAGEN
DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINE DEM ZWECK ENTSPRECHENDE GENAUIGKEIT KATASTERAMT VECHTA
REGIERUNG - VERMESSUNGSAMT gez. Sprenger Vermessungsoberrat L.S.
Im A. Der Stadtdirektor Vertretung: Stadtrat DEN 18.8.67

DEN RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.11.1962 BESCHLOSSEN, NACH § 2(1) BBAUG FÜR DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICH EINEN BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BBAUG AUFZUSTELLEN
gez. Dullweber BÜRGERMEISTER (Siegel) gez. Becker STADTDIRektor LOHNE DEN 17.2.1967

DEN RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 2.11.1966 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2(6) BBAUG BESCHLOSSEN
gez. Dullweber BÜRGERMEISTER (Siegel) gez. Becker STADTDIRektor LOHNE DEN 3.11.1966

DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2(6) BBAUG AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 3.10.1966 BIS EINSCHL. 7.1.1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN VOM 30.11.66 BIS 30.1.67 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
(Siegel) gez. Becker STADTDIRektor LOHNE DEN 20.1.1967

BESCHLOSSEN GEMÄSS DEN §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHS. GEMEINDEORDNUNG IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 ( BGBL. I S. 341 ) DURCH DEN RAT DER STADT LOHNE IN DER SITZUNG VOM 16.3.1967.
gez. Dullweber BÜRGERMEISTER (Siegel) gez. Becker STADTDIRektor LOHNE DEN 17.2.1967

FÜR DEN GENEHMIGUNGSERLASS DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES NIEDERSÄCHS. VERWALTUNGSBEZIRKS OLDB
Genehmigt
nach § 6 d des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960 (BGBl. T. I. S. 341)
gemäß Verfügung vom 26.3.1968 des Präsident des Niedersächs. Verw. Bezirks Oldenburg
Oldenburg, den 28.3.1968
Im Auftrage: gez. Unterschrift (Siegel)

BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 ( BGBL. I S. 341 ) AM DURCH AUSHANG IN DEN AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSKASTEN UND VERÖFFENTLICHUNG IN DER OLDENB. VOLKSZEITUNG UND IN DER NORDWEST ZEITUNG AUSGELEGT VOM 16. April BIS 30. April 1968 IM ZIMMER NR. 7 DES RATHAUSES DER STADT LOHNE
(Siegel) gez. Becker STADTDIRektor LOHNE DEN 2. Mai 1968

## LEGENDE

IST IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN NICHT ABGEBILDET

### FÜR BESTAND

GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
EIGENTUMSGRENZE
BEGRENZUNGSLINE VERKEHRSFLÄCHEN
VERKEHRSFLÄCHE - STRASSE + WEG, FUSSGÄNGERFLÄCHE, BAHN
GRÜNFLÄCHE
FRIEDHOF
SPORTFLÄCHE
VERSORGUNGSFLÄCHE - TRAFO
BEBAUUNG MIT EINTRAGUNG VON FIRSTRICHTUNG + ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

### FÜR BESTAND NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

BAUGENEHMIGUNG WÄHREND DER PLANAUFSTELLUNG ERTEILT

### FÜR VORSCHLÄGE OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN

FLURSTÜCKSGRENZE
BEBAUUNG ALS EINZELHAUS
ALS DOPPELHAUS
ALS HAUSGRUPPE
ALS GARAGE

STRASSEN - PROFILE M - 1 : 100

WOHNSTRASSE MIT 2-3 BAUPLÄTZEN
WOHNSTRASSE MIT EINSEITIGER BEBAUUNG
WOHNSTRASSE IM SIEDLUNGSGEBIET
WOHNSAMMELSTRASSE
ENTLASTUNGSSTRASSE

EINE ÄNDERUNG DER STRASSENPROFILE IST MÖGLICH, WENN STÄDTEBAULICHE ODER VERKEHRSTECHNISCHE GRÜNDE DIESES ERFORDERN.

### FÜR FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
GRENZE ZWISCHEN BAUGEBIETEN VERSCHIEDENER BAULICHER NUTZUNG BZW. BAUWEISE
ALLG. REINES WOHNGEBIET WA-WR
MISCHGEBIET - KERNGEBIET MI-MK
SONDERGEBIET (LÄDEN) SO
ART BAULICHER NUTZUNG
MIT GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4
MIT GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,7
MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND / MAXIMAL II II
MASS BAULICHEN NUTZUNG
IN GESCHLOSSENER BAUWEISE g
IN OFFENER BAUWEISE o
ALS EINZELHAUS
ALS DOPPELHAUS
ALS HAUSGRUPPE
BAUWEISE
BAUFELD ZWINGEND
BAUGRENZE
STELLUNG DES GEBÄUDES (FIRSTRICHTUNG)
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND / MAXIMAL
FÜR ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND / MAXIMAL
FÜR DREIGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND / MAXIMAL
FÜR FÜNFGESCHOSSIGE BEBAUUNG MAXIMAL
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
FLÄCHE FÜR GARAGEN
FLÄCHE FÜR LÄDEN
EINGESCHOSSIG
EINFAHRT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
GRUNDSTÜCK MIT BEBAUUNG (FREIZUHALTEN NUTZUNG)
VERKEHRSFLÄCHE STRASSE + WEG PARKFLÄCHE
FLÄCHE FÜR VERWERTUNG / BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN + FEST ABFALLSTOFFEN
VERSORGUNGSFLÄCHE
GRÜNFLÄCHE
KINDERSPIELPLATZ
FRIEDHOFSERWEITERUNG
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

### FÜR FESTSETZUNGEN NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHE

HINWEIS:
DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.04.79 DIE 4. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 12 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE 4. ÄNDERUNG WURDE MIT VERFÜGUNG V. 07.08.79 ( 214-21102-60006/12) VON DER BEZ.-REG. WESER-EMS GENEHMIGT.

ÄNDERUNG LAUT RATSBESCHLUSS VOM 9.7.1968

ÄNDERUNG LAUT RATS-BESCHLUSS VOM 2.4.1968

ÄNDERUNG LAUT RATS-BESCHLUSS VOM 8.2.1968